



Elterninitiative
„Frühchen“
Dortmund e.V.

Antrag auf Mitgliedschaft in der Elterninitiative "Frühchen" Dortmund e.V.

Hiermit beantrage/n ich/wir die Mitgliedschaft im Verein *Elterninitiative "Frühchen" Dortmund e.V.*
Ich/Wir möchte/n folgenden Mitgliedsbeitrag bezahlen:

- 40,-€ / Jahr, Mitgliedsbeitrag incl. Mitteilungsblatt des Bundesverbandes u. Porto für Versand (erscheint 4 x im Jahr)
- 20,-€ / Jahr, Mitgliedsbeitrag ohne Mitteilungsblatt

Mit der Aufnahme in den Verein wird die Satzung anerkannt, welche diesem Antrag anhängig ist oder unter <http://www.fruehchen-dortmund/texte/Satzung.pdf> eingesehen werden kann. Ein Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die Austrittserklärung bis zum 30. November schriftlich dem Verein zugeht.

Name:	_____	Vorname:	_____
Straße:	_____	PLZ/Ort:	_____
Telefon:	_____	Handy:	_____
e-mail:	_____	Beruf/Funktion*:	_____

* Eltern / Vater / Mutter / Arzt /
Schwester / Institution

Ort, Datum, Unterschrift

Den ausgefüllten Antrag bitte senden an:

Elterninitiative "Frühchen" Dortmund e.V.
Am Talenberg 9
44227 Dortmund

Satzung des Vereins
Elterninitiative "Frühchen" Dortmund e.V.



§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: **Elterninitiative „Frühchen“ Dortmund.**
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist Dortmund.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein **Elterninitiative „Frühchen“ Dortmund** hat den Zweck, die Situation von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen und deren Familien zu erleichtern, insbesondere durch:

- die Beratung und Betreuung von betroffenen Eltern
- Schaffung einer Elterngruppe
- Information, Diskussion und Austausch von Eltern und beteiligten Berufsgruppen
- Information der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen und deren Familien
- Durchführung von Veranstaltungen, die dem gesamten Betroffenenkreis zugute kommt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts "steuerbegünstigte" Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Frühgeborenenstation der Städtischen Kliniken Dortmund. Es soll auf ein von den leitenden

Oberärzten/-Innen zu benennendes Konto zur ausschließlichen Verwendung für die Frühgeborenenstationen deponiert werden.

- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Jahresbeitrag und ein Förderbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) bei Tod des Mitglieds
 - b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
 - d) durch Ausschluß eines Mitglieds wegen eines dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In besonders schwerwiegenden Fällen oder bei besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand den vorläufigen Ausschluß beschließen.
- (5) Mit dem Austritt oder Ausschluß gehen alle etwaigen Ansprüche an den Verein verloren. Die Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 5

Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB besteht aus dem / der ersten Vorsitzenden, einem Stellvertreter / Stellvertreterin und dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.
- (2) Es können bis zu drei zusätzliche Beisitzer / Beisitzerinnen gewählt werden. Sie beraten den Vorstand, gehören jedoch nicht zum geschäftsführenden Vorstand gem. §26 BGB.
- (3) Der / die Vorsitzende soll ein betroffenes Elternteil sein.
- (4) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sollte Angehöriger einer Berufsgruppe sein, die sich mit der Frühgeborenenproblematik befasst.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.
- (6) Wiederwahl ist möglich.

- (7) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (8) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind nur jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt.
- (9) Der Vorstand tritt auf schriftliche oder mündliche Einladung des / der ersten Vorsitzenden oder eines Stellvertreters zusammen und ist beschlußfähig, wenn außer dem ersten Vorsitzenden oder einem der beiden Stellvertreter wenigstens zwei weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit muß eine neue Sitzung stattfinden. Mit der Einladung muß die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (10) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches von einem Teilnehmer der Sitzung erstellt wird.
- (11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal des Jahres. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste und Vertreter der Presse zulassen.
- (3) Die Einladung zu den Mitgliedsversammlungen erfolgt durch einfachen Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Bei der Einladung ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins (auch Ehrenmitglieder). Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf maximal drei fremde Stimmen vertreten.
- (5) Bei Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt schriftlich, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- (6) Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Dies gilt dann nicht, wenn über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins entschieden werden soll. In diesem Fall ist die Versammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder erschienen sind.

- (8) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, hat der Vorstand unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung zu den gleichen Tagesordnungspunkten einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- (9) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (10) Die Mitgliederversammlung sollte einen Kassenprüfer bestellen. Wenn ein Kassenprüfer bestellt ist, ist der Prüfbericht Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (11) Die gefaßten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
- (12) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.3.1995 errichtet und in der Mitgliederversammlung am 11.12.2013 geändert.

Dortmund, den 11.12.2013

Der Vorstand